



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 14.03.2022
Ort: Aula Staatl. Berufsschule Eichstätt, Ebene 2 (Zugang
Reichenaustr.), Burgstraße 22, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Böhm, Rita
Eichiner, Reinhard
Heimisch, Alexander
Hummel, Norbert
Sammiller, Bernhard

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter

Die Grünen

Zink, Simone

ÖDP

Reinbold, Willibald

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

Schriftführer/in

Schmidmeier, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Grienberger, Josef

ÖDP

Daum, Christoph

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Unterbringung von Berufsschülern bei Blockbeschulung; Sachstand und Finanzierungvereinbarung **2022/1076**
- 2 Errichtung von Gesundheitszentren in Eichstätt und Kösching: Gründung der „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ und Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises **2022/1079**
- 3 Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Pollenfeld im Naturpark Altmühltal **2022/1075**
- 4 Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Unterbringung von Berufsschülern bei Blockbeschulung; Sachstand und Finanzierungsvereinbarung

Der Landkreis Eichstätt hat als Schulaufwandsträger der Staatlichen Berufsschule Eichstätt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und der Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) eine Bereitstellungsverpflichtung eines Schülerwohnheimes oder einer Schülerunterkunft, für die Fachsprengel, für deren Besuch Berufsschülern eine tägliche Rückkehr zum Ausbildungs- bzw. Wohnort aufgrund der Entfernung nicht zugemutet werden kann. Im Wesentlichen sind hiervon die Schüler/-innen in den Fachgruppen Natursteintechnik und Technische(r) Kaufmann/-frau betroffen.

Der Landkreis Eichstätt stellt pro Schuljahr für rund 80 bis 100 Heimschüler/-innen eine notwendige auswärtige Wohnheimunterbringung in Eichstätt zur Verfügung. Die hierdurch entstehenden Kosten sind umlagefähig und werden über die bayerischen Kostenschuldner (Landkreise oder kreisfreie Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler/-innen) refinanziert. Hierbei sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Restkosten) von den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie die Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten) zu unterscheiden.

Über viele Jahre wurden die Schüler/-innen im Kolping-Tagungshotel an der Burgstraße nahe der Berufsschule untergebracht.

Wie zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 30. September 2021 berichtet, wurde Mitte Juni 2021 seitens der Kolping Bildungs- und Begegnungsstätte e. V. der Vertrag über die Unterbringung und Verpflegung der Blockschüler/-innen im Kolping-Tagungshotel zum Ende des Schuljahres 2020/2021 gekündigt. Damit musste die Unterbringung, Verpflegung und die pädagogische Versorgung der Schüler/-innen ab dem Schuljahr 2021/2022 hinsichtlich der Räumlichkeiten, der Trägerschaft und des Konzepts komplett neu organisiert und mit der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern abgestimmt werden.

Mit den bereits vorhandenen und erweiterbaren Containern an der Gemmingenstraße standen geeignete Räumlichkeiten, die sich teilweise im Eigentum des Landkreises befinden, für die kurzfristige Lösung zur Verfügung. Für die Trägersuche wurde eine Abfrage vom Amt für Familie und Jugend bei allen stationären Anbietern und allen Trägern von Angeboten der Jugendsozialarbeit im Landkreis durchgeführt. Der Kreisjugendring (KJR) hat sich daraufhin bereit erklärt, die Trägerschaft für das neue Schülerwohnheim in der Gemmingenstraße zu übernehmen und nach kurzer Vorbereitungszeit rechtzeitig zum Schulstart am 13. September 2021 die Einrichtung in Betrieb genommen.

Seither betreibt der KJR sehr engagiert und gewissenhaft das Schülerübernachtungsheim und stellt zudem für die Unterbringung von Schüler/-innen, die nicht an diesem Standort untergebracht werden können, weitere Unterkünfte zu Verfügung. Die Aufgabenträgerschaft umfasst neben der Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten eine pädagogische Betreuung gem. der Betriebserlaubnis der Regierung von Oberbayern sowie eine vollständige Verpflegung.

Zur Regelung dieser Aufgaben (= Vertragsgegenstand) und für die Abrechnung der Unterbringungskosten wurde nun ein entsprechender Vertragsentwurf erstellt, wonach der Landkreis und der KJR die Zusammenarbeit bezüglich der notwendigen auswärtigen Unterbringung von Berufsschülern bei Blockbeschulung regeln.

Unter Berücksichtigung des hierbei ermittelten Heimkostensatzes für die Betreuung und Verpflegung ist bei Betrachtung des aktuellen Schuljahres davon auszugehen, dass nach Abzug der umlagefähigen Kosten beim Landkreis Ausgaben in Höhe von rund 10.000 € verbleiben.

Flankierend erfolgte in den letzten Monaten unter der Beteiligung verschiedener Fachstellen ein regelmäßiger Austausch, um einerseits die notwendige Zusammenarbeit rund um den aktuellen Betrieb der Einrichtung bestmöglich zu gestalten, aber auch andererseits hinsichtlich einer langfristigen Lösung für ein Schülerwohnheim zur Sicherung, Stärkung und Attraktivität des Berufsschulstandortes Eichstätt. Verschiedene Varianten/Standorte werden derzeit von der Kreisverwaltung geprüft und nach Abschluss im Weiteren den Kreisgremien vorgestellt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachstand zur Unterbringung von Berufsschülern bei Blockbeschulung zur Kenntnis und ermächtigt den Landrat, den Vertrag über die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern bei Blockbeschulung abzuschließen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

2 Errichtung von Gesundheitszentren in Eichstätt und Kösching: Gründung der „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ und Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises

Im Zuge der AGENDA 2030 sollen an den Standorten der Kliniken in Eichstätt und in Kösching Gesundheitszentren entstehen, in denen angestellte Ärzte tätig sind. Die Gesundheitszentren dienen der Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung und der Stärkung der stationären Versorgung, die von den beiden Landkreiskliniken gewährleistet wird. Träger der Gesundheitszentren soll die „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ sein. Alleingesellschafter dieser gemeinnützigen GmbH sind die „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“. Mittelbar beteiligt an der GmbH ist der Landkreis. Daher bedarf es eines Beschlusses des Kreistags, der wiederum der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) anzuzeigen ist (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 LKrO).

Der Entwurf der Unternehmenssatzung der „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ ist als Anlage beigefügt.

Damit das Kommunalunternehmen und der Landkreis diese Beteiligung eingehen können, bedarf es einer Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens. Die zu ändernden Regelungen sind im Beschlussvorschlag aufgeführt.

Beschluss:

1. Der Kreistag billigt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ mit Sitz in Kösching und beschließt demgemäß die Gründung bzw. die Eingehung der mittelbaren Beteiligung des Landkreises an der „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“.

2. Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“, vom 22.7.2020 (ABl. für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020, S. 1), geändert durch Satzung vom 21.10.2020 (ABl. Nr. 43 v. 23.10.2020, S. 2), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand des KU ist die Erbringung ambulanter und stationärer heilberuflicher Leistungen, insbesondere durch den Betrieb der Klinik Eichstätt und der Klinik Kösching sowie durch den Betrieb ergänzender ambulanter Versorgungseinrichtungen (z.B. Gesundheitszentren). Gegenstand des KU ist außerdem der Betrieb der Seniorenheime Anlautertal Titting und Pflegestation der Klinik Eichstätt sowie der zugehörigen Neben- einrichtungen und Nebenbetriebe.“

b) § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe der Kliniken und ergänzender ambulanter Versorgungseinrichtungen ist es, [...]“

c) § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das KU ist ferner berechtigt, Kooperationen mit ambulanten Versorgungseinrichtungen zu schließen und zu diesem Zweck Anteile von steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zu halten und zu verwalten.“

d) § 5 wird um folgenden, d.h. um einen achten Absatz ergänzt:

„Der Verwaltungsrat kann allgemein oder für den Einzelfall einzelne oder allen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.“

e) § 8 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

„und die Erteilung von Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB“

f) § 8 Abs. 3 wird wie folgt um eine neue Nr. 12 ergänzt:

„die Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen der „Gesundheitszentren der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ durch den Vorstand als Gesellschaftervertreter.“

3. Der Landrat wird ermächtigt, an der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“, und an der Änderungssatzung (s.o. Nr. 2) solche geringfügigen oder redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die vom Registergericht, vom Notariat, vom Finanzamt, von der Regierung von Oberbayern, von der IHK für München und Oberbayern, vom Wirtschaftsprüfer oder vom Steuerberater für erforderlich erachtet werden. Über solche Änderungen wird der Landrat den Kreistag informieren.“

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Die Gemeinde Pollenfeld beantragte mit Schreiben vom 14.09.2021 eine teilweise Aufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets des Naturpark Altmühltal. Betroffen von der Aufhebung sind Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1487/0, 1488/0, 1489/0 und 494/0, Gemarkung Seuersholz mit insgesamt 2.105,50 m², die derzeit zum Großteil durch eine bestehende Lagerhalle und dazugehörige Zufahren und Lagerplätze mehrheitlich gewerblich genutzt werden.

Die Aufhebung des Schutzgebiets ist Voraussetzung für die Bauleitplanung der Gemeinde Pollenfeld zugunsten der Erweiterung der bestehenden Lagerhalle. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Biomassehof, Schweinezucht, Wertstofflager“ weist Überschneidungen mit Flächen, die Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets sind, auf. Diese unzulässige Überschneidung von Bauleitplanung und Schutzgebiet soll auch in Hinblick auf die geplante Änderung des Bebauungsplans durch Aufhebung einer Teilfläche des Schutzgebiets behoben werden.

Als Ausgleich für die Reduzierung des Schutzgebiets bietet die Gemeinde Pollenfeld direkt westlich angrenzend zwei Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1487/0 und 1489/0, Gemarkung Seuersholz an, die dem Landschaftsschutzgebiet zugeschlagen werden sollen. Die neuen Flächen umfassen insgesamt 2.105,50 m² und werden derzeit als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt.

Im Lageplan wird die Aufhebungsfläche rot und die Erweiterungsfläche blau dargestellt.

Für den Erlass der Verordnung ist der Landkreis Eichstätt zuständig.

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen und die betroffenen Fachbehörden und Fachstellen waren, soweit deren Interessen berührt sein konnten, am Verfahren beteiligt.

Die Zustimmung durch die betroffenen Flächeneigentümer wurde erteilt.

Wertung des Sachverhalts aus naturschutzfachlicher Sicht:

Gegen die beantragte Änderung des Schutzgebiets bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die aus dem Schutzgebiet herauszunehmenden Flächen werden durch Zugewinn an neuen Flächen ausgeglichen. Bezüglich der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen ist der Zugewinn im Verhältnis zur Herausnahme als qualitativ hochwertiger anzusehen. Die herauszunehmenden Flächen sind zu einem großen Teil asphaltiert bzw. bebaut oder als wassergebundene Decke teilversiegelt. Zusätzlich zu den bereits versiegelten Flächen werden die bewachsenen Bereiche zwischen dem Industriegelände und dem davon nördlich gelegenen Feldweg der Fl.-Nr. 1487/0 als Lagerplatz für Baumaterialien verwendet. Der Gehölzbestand entlang des Weges der Fl.-Nr. 494/0 wird über die Festsetzungen der Bauleitplanung als Grünfläche erhalten bleiben. Im Gegenzug werden unversiegelte landwirtschaftliche Ackerflächen dem Landschaftsschutzgebiet hinzugefügt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag erlässt eine Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), festgesetzt durch Verordnung des Bayerischen Umweltministeriums vom 14. September 1995, mit dem Inhalt, dass folgende Flächen entsprechend des beigefügten Lageplans

aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden:

- Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1487/0, 1488/0, 1489/0 und 494/0, Gemarkung Seuersholz mit einer Flächengröße von 2.105,50 m².

Als Ausgleich sollen folgende Flächen entsprechend des beigefügten Lageplans unter Schutz gestellt werden:

- Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1487/0, Gemarkung Seuersholz mit einer Flächengröße von insgesamt 773,00 m²
- Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1489/0, Gemarkung Seuersholz mit einer Flächengröße von insgesamt 1.332,50 m².

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

